

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Industrie, Gewerbe, Handel und verbandlichen Betrieben
Publikationsorgan des Bundes der Metall- und Maschinenarbeiter und verwandter Berufsgruppen

Ersteinst. wöchentlich am Samstag
Tragweite: monatlich 2,10 Mark, unter Umständen 2,20 Mark
Eingetragen in die Postbescheidliste

Verleger u. verantwortl. Redakteur: Dr. Helig, Berlin-Charlottenburg
Verwaltung und Expedition: Breite St. 27, Schillerstraße 6
Bank: Deutsche Reichsbank Post Giro-K. Co., Berlin 62268

Verantwortl. Redakteur:
Verlags-Verwaltung: Köpcke & Co., Berlin, Unter den Eichen 10
Gelding für Postamt: Montag, früh 8 Uhr

Löhne und Unfälle

In gewissen Kreisen sieht man es den Anhängern zu ermaßen, als ob die gesamte Arbeitererschaft außerordentlich hohe Lohnsteigerungen erzielt hätte. Das ist jedoch durchaus nicht der Fall. Darüber liegen nun in den Nachweisungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften ziemlich eingehende Angaben vor. Es werden da die tatsächlich verdienten Löhne angegeben, bei denen nur verhältnismäßig geringe Zuschläge eingerechnet worden sind. Da die Angaben stets nach der gleichen Methode erfolgen, erlauben sie zum mindesten eine gewisse hinreichende Feststellung über die eingetretenen Veränderungen in den Löhnen. Darauf kommt es hier in der Hauptsache an!

Die Berechnung erfolgt nicht nach der Zahl der durchschnittlich beschäftigten Personen, sondern nach Vollarbeitern. Für jede 100 Vollarbeiter, die beschäftigt worden sind, wird ein Vollarbeiter eingestellt. So findet man Jahresdurchschnittslöhne, die das 100fache eines wirklich im Durchschnitt erlangten Tagesverdienstes für eine normale Schicht darstellen. Es liegen jetzt die Angaben für 1915 vor. Wir bringen sie in Vergleich zu den Ergebnissen des Jahres 1913. Daraus ergibt sich zunächst diese Gesamtübersicht für alle gewerblichen Berufsgenossenschaften:

	1913	1915
Durchschnittlich beschäftigte Personen	10630487	7341420
Durchschnittlich verdiente Löhne in 1000 RM	11516973	8453052
Jahreslohn eines Vollarbeiters in RM	1215	1200
Unfälle auf 1000 Beschäftigte	53,67	63,95

Die Aufstellung zeigt zweifellos folgendes: Die Zahl der Beschäftigten und die Gesamtsumme der Löhne ist zurückgegangen; der Durchschnittslohn für den Vollarbeiter ist um ganze 45,- RM — gleich 3,7 v. H. — gestiegen; viel mehr als der Lohn, ist die Zahl der Unfälle größer geworden.

Die Geschichte von den riesenhaft erhöhten Löhnen enthält sich als ein Märchen. Nun gibt es jedoch verschiedene Arbeitergruppen, die in Wirklichkeit viel größere Lohnsteigerungen erlangt haben, wie sie die vorstehende Statistik andeutet. Demen treten aber wieder viele andere Gruppen gegenüber, die entweder gar keine Einkommensverbesserung erzielt haben, oder die sogar mit Lohnminderungen sich abfinden mußten.

Schauen wir jetzt einmal zu, wie sich in den für unsere Organisation in Betracht kommenden Berufsgenossenschaften die Verhältnisse gestaltet haben. Zunächst in den Frauereien und Mälzereien. Hier die Angaben:

	1913	1915
Durchschnittlich beschäftigte Personen	117078	82082
Durchschnittlich verdiente Löhne in 1000 RM	174257	129978
Jahreslohn eines Vollarbeiters in RM	1398	1484
Unfälle auf 1000 Beschäftigte	129,02	146,17

Nach hier ein Rückgang in der Zahl der Beschäftigten und in der Summe der Löhne, sowie eine sehr erhebliche Steigerung der Unfälle. Die Löhne für einen Vollarbeiter sind um 89,- RM, oder um 6,3 v. H. hinausgerückt! Dabei steigerten sich aber auch die Unfälle um mehr als 18 v. H. Das ist eine günstige und für die Arbeiterschaft befriedigende Entwicklung sei, kann man doch wirklich nicht behaupten. Mit der Gestaltung der Preise für fast alle Lebensbedürfnisse steht die der Lohnentwicklung in schroffem Gegensatz.

Das gilt auch für andere Berufe. Betrachten wir die Verhältnisse, wie sie sich für die in den Holzereien, Brennereien und Stärkefabriken beschäftigten Personen gestaltet haben. Nach den Ausweisen der Berufsgenossenschaft ergeben sich die folgenden Zahlen:

	1913	1915
Durchschnittlich beschäftigte Personen	58019	47158
Durchschnittlich verdiente Löhne in 1000 RM	56067	48657
Jahreslohn eines Vollarbeiters in RM	1012	1053
Unfälle auf 1000 Beschäftigte	55,13	56,20

Zu allgemeinen hier das gleiche Bild wie oben: Weniger Beschäftigte, geringe Lohnsumme, kleine Steigerung des Lohnes für den einzelnen Arbeiter und Zunahme der Unfälle. Die Lohnverbesserung für den Vollarbeiter macht bei dieser Gruppe 4 v. H.

oder etwas über 4 v. H. aus. Mit solchen Einkommenssteigerungen können die Arbeiter gewiß keine großen Sprünge machen.

Wahrlich haben sich die Verhältnisse für die in den Mälzereibetrieben beschäftigten Personen entwickelt: Verminderung der Arbeiterzahl, Rückgang der Lohnsumme, Steigerung der Unfälle und unbedeutende Erhöhung des Lohnes für den einzelnen Arbeiter. Die Mälzerei-V.-G. gibt darüber die nachstehenden Zahlen:

	1913	1915
Durchschnittlich beschäftigte Personen	52117	38070
Durchschnittlich verdiente Löhne in 1000 RM	73155	48971
Jahreslohn eines Vollarbeiters in RM	1177	1289
Unfälle auf 1000 Beschäftigte	57,49	59,76

Vier hat sich das Jahreseinkommen eines Vollarbeiters um 103 RM, gleich 8,8 v. H., gehoben. Nirgends macht die Lohnsteigerung auch nur 10 v. H. aus. Nach dieser Feststellung müssen die Redereien über allgemein gewaltig erhöhte Löhne verstimmen. Wie die vorstehenden Angaben dartun, betrug der Jahresdurchschnittslohn für einen Beschäftigten in den Betrieben der:

Brennerei-V.-G.	493 RM
V.-G. der Holzereien und Brennereien	351
Mälzerei-V.-G.	427

Mit solchen Löhnen müssen die Arbeiter bei den außerordentlich gestiegenen Preisen für Lebensmittel und Gebrauchsgüter auskommen; davon sollen sie auch noch höhere Steuern und den Landwirten immer noch weiter hinausgetriebene Preise bezahlen.

Nun gibt es allerdings eine Reihe von Berufen, in denen die Löhne kräftiger hinausgerückt sind, aber zum Teil wurden die Einkommensverbesserungen durch die Leistung von Ueberstunden und Ueberstunden erzielt und damit ist es überhaupt nicht angängig, nach den Lohnverhältnissen einzelner Gruppen von Arbeitern die wirtschaftliche Lage der gesamten Arbeitererschaft zu beurteilen. Es muß weiter entschieden dagegen Einspruch erhoben werden, wenn etwas größere Lohnsteigerungen, die nur verhältnismäßig kleine Kreise von Arbeitern erlangt haben, die Begründung für fortgesetzte Preissteigerungen abgeben sollen. Uebrigens sind selbst in der Eisenindustrie, in der Metallverarbeitung und im Bergbau die Löhne nicht allgemein so beträchtlich in die Höhe gegangen, wie man das aus einzelnen Angaben schließen könnte. Einige Beispiele nach den Angaben der Berufsgenossenschaften mögen das erläutern. Bei den in der Knappschäfts-V.-G. verarbeiteten Personen stieg in der angegebenen Zeit der Jahreslohn eines Vollarbeiters von 1587 auf 1683 RM, oder um 6 v. H., bei der Glätten- und Walzwerk-V.-G. von 1740 auf 1961 Mark oder um 12,6 v. H. Größere Lohnsteigerungen sind kaum irgendwo erzielt worden.

Den erheblichen Steigerungen der Löhne für einzelne Arbeiter stehen nun in den vielfach eingestellten jugendlichen und weiblichen Arbeitskräften minderbezahlte Beschäftigte gegenüber. Das die Unternehmer kleinen Gruppen von Arbeitern mehr bezahlen, das haben sie bei den schlechtesten entlohnten Kräften, die aber in großem Umfang an Arbeitsplätzen stehen, die früher von toll entlohnten Arbeitern eingenommen wurden.

Die Arbeiter müssen aus der Entwicklung der Verhältnisse erkennen, daß sie unbedingt der festen, geschlossenen Organisation bedürfen, um ihre eigenen Interessen richtig wahrnehmen zu können.

Ueber Arbeiterauschüsse

führt J. Meis in Nr. 11 der „Sozialistischen Monatshefte“:

Zu den verschiedenen wichtigen sozialpolitischen Bemerkungen während des Krieges gehört die Einführung von obligatorischen Arbeiter- und Angestelltenauschüssen in den größeren gewerblichen Betrieben. Nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst müssen in allen für diesen Dienst tätigen Betrieben, für die Titel 7 der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt sind, ständige Arbeiterauschüsse bestehen. Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterauschüsse

nach § 124a der Gewerbeordnung oder nach den Vergleichen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Nach demselben Grundgesetz und mit den gleichen Befugnissen sind in gewerblichen Betrieben mit mehr als 50 nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten besondere Angestelltenauschüsse zu errichten.

Damit sind langjährige sozialpolitische Forderungen erfüllt worden. Gehören diese Ausschüsse doch schon zu den sozialen Reformen, die in den Jahren 1848 und 1849 geplant waren. Der erste Unternehmer, der in Deutschland einen Arbeiterauschuss einsetzte, soll David Peters in Eberfeld gewesen sein, bei dem am 24. September 1861 ein Arbeitervorstand gewählt wurde, der die Unterstützung-, Spar- und Krankenkasse mit zu verwalten, Gutachten über Entlohnung abzugeben hatte usw. In den folgenden Jahren kamen derartige Einrichtungen schon mehrfach vor, und als im Jahre 1890 der Verein für Sozialpolitik eine Erhebung darüber veranstaltete, wie viele solcher Ausschüsse ungefähr vorhanden waren, wurden etwa 40 angegeben. Seit den kaiserlichen Erlassen vom 4. Januar 1898, die für die Pflege des Friedens zwischen Unternehmern und Arbeitern eintraten, fanden die Ausschüsse eine noch weitere Verbreitung. Wenigere Veranlassung dazu boten die Krankenkassen, Konsumvereine, dann die Wohlfahrtsvereine, für deren Verwaltung man die Arbeiter zu interessieren wünschte. So sah man die Arbeiter heran, forderte sie auf, sich über bestimmte Dinge zu äußern, und suchte ihnen in r mehr Aufgaben zu übertragen. Eine gewisse geistige Anerkennung fanden die Arbeiterauschüsse durch die Ergänzung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1901, das sogenannte Arbeiterauschussgesetz, das für größere Betriebe die Arbeitsordnungen obligatorisch einführt, bei deren Aufstellung die Arbeiter des Betriebes zu „hören“ sind. Dieses Ansehen kam dadurch geistlich, daß dem Arbeiterauschuss Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird. Gleichzeitig bestimmt § 124b der Gewerbeordnung, welche Ausschüsse als ständige Arbeiterauschüsse im Sinne der vorher erwähnten Vorschriften gelten. Es sind dies diejenigen Vorstände der Betriebskrankenkassen oder anderer für die Arbeiter der Fabrik bestehenden Kassenvereine, sowie sonstige Arbeitervereine, die in ihrer Mehrheit aus gewählten Vertretern der Arbeiter bestehen. Die Regierung hatte in ihrer Begründung zu den Bestimmungen nur kurz bemerkt, daß es sich nicht empfehle, die nennendens mehr und mehr Erigung ständiger Arbeiterauschüsse zu einer gesetzlichen Einrichtung zu machen; dagegen werden sie durch die Gesetzgebung so weit zu berücksichtigen sein, daß sie in Fällen, wo eine Anhörung der Arbeiter vorgezogen wird, als deren Vertretung anerkannt werden. Bemerkenswert ist besonders, daß seinerzeit weder von den Unternehmern noch von den Arbeitern den Ausschüssen eine besondere Zuneigung entgegengebracht wurde. Die Unternehmer lehnten sie ab, wie auch im September 1900 im Verein für Sozialpolitik erklärte, weil sie glaubten, mit den Ausschüssen die Arbeit der sozialdemokratischen Propaganda zu besorgen; die Sozialdemokraten stimmten sogar gegen die angeführten Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Ausschüsse, weil sie in ihnen ein Genutis einer unabhängigeren, umfassenderen Arbeitervertretung gegenüber dem Kapital erblickten. Im Laufe der Jahre hat sich auf beiden Seiten die Abneigung gelegt. Die Unternehmer betrachten die unter ihrer Obhut stehenden Ausschüsse als das kleinere Uebel; die Gewerkschaftsbewegung sieht auch in ihnen ein Mittel, einen Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen auszuüben.

Die Schaffung obligatorischer Arbeiterauschüsse wurde seinerzeit bei der Beratung der sogenannten großen Gewerbeordnungsnovelle für alle Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern beschlossen. Sie sollten aus mindestens fünf gewählten Arbeitern bestehen. Die Novelle kam aber infolge der Reichstagsauflösung damals nicht zur Verabschiedung.

Die Aufgaben der Arbeiterauschüsse sind gegenwärtig allgemein in § 12 des Hilfsdienstgesetzes mit den Worten zusammengefaßt:

Die Aufgaben der Arbeiterauschüsse sind gegenwärtig allgemein in § 12 des Hilfsdienstgesetzes mit den Worten zusammengefaßt:

Die Aufgaben der Arbeiterauschüsse sind gegenwärtig allgemein in § 12 des Hilfsdienstgesetzes mit den Worten zusammengefaßt:

Die Aufgaben der Arbeiterauschüsse sind gegenwärtig allgemein in § 12 des Hilfsdienstgesetzes mit den Worten zusammengefaßt:

Die Aufgaben der Arbeiterauschüsse sind gegenwärtig allgemein in § 12 des Hilfsdienstgesetzes mit den Worten zusammengefaßt:

Die Aufgaben der Arbeiterauschüsse sind gegenwärtig allgemein in § 12 des Hilfsdienstgesetzes mit den Worten zusammengefaßt:

Die Aufgaben der Arbeiterauschüsse sind gegenwärtig allgemein in § 12 des Hilfsdienstgesetzes mit den Worten zusammengefaßt:

Dem Arbeiterausschüsse liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterklasse des Betriebes und zwischen der Arbeiterklasse und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat ferner die Aufgabe, die Interessen der Arbeiterklasse in der Betriebsverwaltung, der Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebes, und seiner sonstigen Angelegenheiten zu vertreten, zum Besten des Unternehmens zu bringen und sich darüber zu äußern.

Die einzelnen sind insbesondere auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung nach die schon erwähnte Begutachtung der Arbeitsordnung hinzuzufügen, die für die Rechtsverhältnisse der Arbeiter in den größeren Betrieben maßgebend ist. Die Zustimmung zu Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Nutzen getroffenen, mit der Arbeit verbundenen Einrichtungen sowie zu den Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes (§ 134b Abs. 3 der Gewerbeordnung), die Uebernahme der Verwendung der Lohnstrafgelder sowie überhaupt aller Einnahmen und Ausgaben, die für wohltätige Zwecke im Interesse der Arbeiter zu machen sind, die Erleichterung von Beschwerden bei ungerechten Strafen, Lohnminderungen wegen Materialmangels, Lohnrückstellungen, Arbeitszeitverkürzungen wegen Mangels an Arbeit, Regelung des Ueberstundenwesens, Aussetzen von der Arbeit, hygienische Einrichtungen, Vorsorge für Sicherheitsvorkehrungen, zur Beseitigung von Gefahren im Betrieb, zur Verbesserung der Unfallversicherungseinrichtungen, Beseitigung von Streitigkeiten der Arbeiter untereinander, sofern sie dazu von beiden Seiten angerufen werden, Abkürzungen des Wertes nicht vollendeter Arbeitsleistung usw. Ferner ist ihnen auch die Mitwirkung bei der Regelung der Ernährungsfrage in den einzelnen Betrieben übertragen worden, zum Beispiel die Bestimmung der Säuber- und Schweißarbeiten, des weiteren das allein auch die Verteilung der Grundbesitzpachte und anderer Stoffzulagen usw. So sind die Aufgaben des Arbeiterausschusses mannigfaltiger Art, und er kann sehr wirksam für die im Betrieb Beschäftigten wirken, wenn er die nötigen Fähigkeiten besitzt und ständig mit feinen Mitarbeitern und seiner Gewerkschaft in Verbindung steht.

Die großen Betriebe haben in der Regel für den Arbeiterausschuss eine besondere Satzung, worin seine Aufgabe, seine Tätigkeit usw. näher geregelt ist. Diese Satzung, die dem Ausschuss ein festes Gepräge gibt, bildet meist einen Teil der Arbeitsordnung. Sie enthält nähere Angaben über die Zahl der zu wählenden Vertreter usw. Die Inspektion eines solchen Reglements ist jedenfalls sehr zu empfehlen. Allerdings ist unter dem 2. Januar 1917 vom preussischen Handelsminister eine Verordnung ergangen, die die Einrichtung und den Geschäftsgang der Arbeiterausschüsse näher regelt. Gemacht sollen zum Beispiel in Betrieben bis zu 20 Arbeitern fünf Ausschussmitglieder gewählt werden. Für jedes Mitglied sind zwei Ersatzmitglieder zu bestellen. Der Betriebsunternehmer oder ein von ihm beauftragter Vertreter beruft den Ausschuss, leitet seine Verhandlungen usw. Durch ein besonderes Reglement können aber die Einrichtungen des Ausschusses ausgebaut und verbessert werden. Sehr gut ist es auch, in der Satzung regelmäßige Sitzungen festzusetzen. Die Satzung des Arbeiterausschusses braucht der Ortspolizeibehörde oder der Gewerbeinspektion nicht zur Genehmigung eingereicht zu werden. Das hindert natürlich nicht, daß die Gewerbeinspektion zur Ermittlung angerufen werden kann, wenn zwischen dem Unternehmer und den Arbeitern eine Einigung über die Satzung nicht zustande kommt oder diese sehr unangenehme Bestimmungen enthält, die der Unternehmer nicht befehlen will. In § 8 der oben erwähnten preussischen Verordnung ist für alle Betriebe über den Arbeiterausschuss zwischen dem Arbeiter und dem Betriebsunternehmer der Gewerbeinspektion als entscheidende Stelle vorgesehen. Bei Streitigkeiten gegen dessen Regelung entscheidet endgültig der Regierungspräsident. Nach § 12 des neuen Arbeitsgesetzes muß auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses eine Satzung annehmen und der Besatzung der Betriebsverwaltung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Es ist zu empfehlen, wie es die Satzung des Arbeiterausschusses beim Eisenhüttenwerk Pöhlitz in Pöhlitz bestimmt, daß über die Verhandlungen ein ausführliches Protokoll geführt wird.

Ferner ist die Tätigkeit der Arbeiterausschüsse sehr dadurch, daß die Unternehmer solche Mitglieder des Ausschusses, die im wesentlichen gewählt haben, möglichen Falls. Dies ist eine Befreiung einzuholen. Nach § 13 der Bestimmungen über die Ausübung des Gesetzes über den unterirdischen Bergbau vom 20. Januar 1917 ist es den Arbeitgebern und ihren Vertretern bei Gefährdung bis zu 200 Mt. oder sonst unzulässig, die Arbeiter oder Angehörigen des Betriebes bei Ausübung des Bergbaus oder in der Uebernahme der Tätigkeit als Mitglied eines Ausschusses oder Ausschussvorsitzender zu bestreiten oder sie wegen der Uebernahme oder der Zeit der Ausübung zu beschränken. Diese Bestimmungen erleichtern zum mindesten die militärische Entlassung von Ausschussmitgliedern erheblich.

Seit Erlass des Hilfsdienstgesetzes ist vielfach, namentlich in der Tagespresse, erörtert worden, welche sozialpolitische Bedeutung die Arbeiterausschüsse überhaupt und die jetzigen Kammern in bezug auf die Arbeiterklasse haben. Es läßt sich nicht bestreiten, daß die Arbeiterausschüsse oft nicht aufzukommen konnten. Ganz besonders die Ausschüsse mit einseitiger Zusammensetzung nur dem Arbeiter usw. Oft war ein Teil der Mitglieder durch Tod oder Austritt ausgeschieden und eine Ergänzungsmöglichkeit nicht vorgesehen worden.

Die Kriegswirungen haben auch einen Umwälzung der Umstände über die Zusammenarbeit der Unternehmer mit den Arbeitern erzeugt. Eine grundsätzliche Meinungsänderung gegen die Beteiligung an den Arbeiterausschüssen ist wohl nirgends mehr vorhanden. Die gewerkschaftliche Schaltung hat die Arbeiter gelehrt, auch diese Institution zu achten und sich demgemäß zu betragen. Auch bei manchen Unternehmern hat sich gegenüber der Standpunkt vom „Gern im Hause“ etwas verändert. Es wird darauf ankommen, wie weit diese Einsichtnahme ausbleibt und noch weiter gefördert wird. Die Arbeiterausschüsse als Einrichtung bedürfen noch einer weiteren gesetzlichen Sicherung. Die Gewerbeordnung muß zu ihrem Schutz und ihrer Ausgestaltung noch manche Bestimmungen aufnehmen.

In Verteidigung des Vaterlandes.

Gefallen sind aus der Jahrsliste:
 Berlin: Paul Schirrmann, Brauer, Schultze I; Gleditsch; Edwin Kramm, Brauer, Germania-Brauerei, gestorben im Lazarett;
 Bielefeld: Franz Kellner, Müller, Schönbürgermühle, Niederlahausen.

Ehre ihrem Andenken!

Verwundet ist aus der Jahrsliste:
 Berlin: August Franke, Flaschenbierfahrer, Brauerei Grotzerkan.
 Das Eisenkreuz erhielten: Paul Gören, Brauerei Sinterhof, Ganshof-Kellerfeld; v. Köhler, Helgen, das Brauerei Grotzerkan.

Wann wird die Löhnung oder das Gehalt der Kriegsgefangenen den Angehörigen angesetzt? Diese Frage beantwortete das Sachverständigen-Kriegsministerium auf eine Eingabe wie folgt: Zwar steht den Kriegsgefangenen selbst, von Ausnahmen abgesehen, ein regelmäßiger Lohn auf die Gewährung der Löhnung oder des Gehalts nicht zu. Dagegen sind die Bestimmungen, nach denen die Löhnung oder das Gehalt des Kriegsgefangenen an die Angehörigen ganz oder teilweise zu gewähren sind, auf alle Fälle ausgedehnt worden, wo dies zur Unterstützung der deutschen Gefangenen selbst notwendig erscheint. Diese Notwendigkeit kann als vorliegend erachtet werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Kriegsgefangene infolge mangelhafter Beschäftigung und Bekleidung der Ueberwindung von Verpflegungs- und Stärkungsmitteln, sowie von Kleidungsstücken oder der Ueberweisung von Geldbeträgen zum Selbstkauf solcher Gegenstände dringend bedarf, und wenn von den Angehörigen die Befreiung dieser Kosten aus ihrem Einkommen nach billigem Ermessen nicht geleistet werden kann.

Zurückhaltung an Gefangenen der im Ausland zurückgehaltenen Männer. Ein Arbeiter war vorübergehend in England, als der Krieg ausbrach. Er wurde als deutscher Landsturmpflichtiger zurückgehalten. Die Gefangenenerhalt deswegen die staatliche Unterstützung. Aus Anlaß ihrer Entlassung forderte die Frau auch die Leistungen der Reichswohlfahrt. Das Reichsversicherungsamt hat in einer Entscheidung vom 10. April 1916 diesen Anspruch als berechtigt anerkannt mit der Begründung: Im vorliegenden Falle gehörte der Gefangene, der zum Heeresdienst aufgerufen worden wäre, wenn er in Deutschland weilen würde, zu denen, die an der Wiedererlangung einer Erwerbstätigkeit durch Gewährung von Unterstützung (§ 1 der Bekanntmachung vom 8. 12. 14). Der Wortlaut des § 1, insbesondere die Worte in Ziffer 2, „vor Eintritt in diese Dienste“ sprechen dieser Auffassung entgegen. Die Bekanntmachung dürfte ihrem sozialen Geiste entsprechend nicht entgegengelegt werden. Es handelt sich nicht um ein eingehend betrachtet Gesetz, sondern um eine aus Anlaß des Krieges im Hinblick auf die Dringlichkeit des Gegenstandes erlassene Anordnung, die auch sonst bereits wegen der Zweifelhaftheit ihrer Fassung zu mehreren Entscheidungen Anlaß gegeben habe.

Auch ausländische Angehörige deutscher Kriegsteilnehmer haben Anspruch auf Familienunterstützung. In diesem Sinne hat das Bundesamt für das Heimatwesen in einem neueren Erkenntnis entschieden. Die unterzeichnete Arbeiterin Josefa A. ist russische Staatsangehörige, ihr unehelicher Sohn, der sie unterstützt hatte, dient im deutschen Heer. Sie wurde wegen militärischer Gründe aus ihrem bisherigen Wohnort in der Nähe von Gien nach Dortmund abgeholt. Diese Gemeinde verlangte von der ersten Wohngegend, in der die A. den landesrechtlichen Unter-

stützungswohnsitz erworben hatte, Erstattung der Kriegsunterstützung. Das Bundesamt für das Heimatwesen erkannte dahin, daß nach dem Zweck des Gesetzes über die Gewährung von Familienunterstützung kein Zweifel darüber besteht, daß die Unterstützung der Kriegsteilnehmer im Zusammenhang mit den Dienstleistungen der Kriegsteilnehmer stehen sollte. Das Gesetz macht ferner keinen Unterschied zwischen ausländischen und inländischen Staatsangehörigen. Seine Vorschriften erstrecken sich daher auf die Unterstützung der Angehörigen aller von dem Gesetz überhaupt betroffenen Kriegsteilnehmer ohne Unterschied ihrer Staatsangehörigkeit. Die Kriegsteilnehmer sollten sich nicht in der Sorge für die Person ihrer Angehörigen erlösen. Dabei kann die Frage der oft von Zufälligkeiten abhängigen Staatsangehörigkeit keine Rolle spielen.

Kriegshinterbliebenenrente und die „einmalige Zuwendung“ werden nur auf Antrag gezahlt. Manche sind der irrthümlichen Ansicht, daß ihnen infolge des Todes eines Angehörigen die etwa zustehenden Gebühre ohne weiteres bewilligt werden, und warten. Das ist falsch. Man wende sich in jedem Falle sofort nach Eintreffen der offiziellen Bestätigung vom Tode des Angehörigen an die amtliche örtliche Fürsorgebehörde für Kriegshinterbliebene oder an die Ortspolizeibehörde mit einem entsprechenden Antrag. Bemerkt sei noch, daß die „einmalige Zuwendung“ erst von dem Zeitpunkt des Antrags an bewilligt werden darf.

Kriegsverwundung im Auslande und Krankenversicherungsansprüche. Kriegsteilnehmer, die wegen Erwerbslosigkeit aus der Krankenkasse ausscheiden, behalten gemäß § 214 R.V.D. den Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt, sofern der Versicherte in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert war. Sterbegeld wird auch nach Ablauf der drei Wochen gewährt, wenn die Krankenhilfe bis zum Tode geleistet worden ist.

Diese Ansprüche des Versicherten beschränken sich aber auf den Fall, daß die neue Krankheitsbedürftigkeit im Inlande eintritt. Der § 214 Abs. 3 bestimmt ausdrücklich, daß der Anspruch wegfällt, wenn der Erwerbslose sich im Auslande aufhält und die Satzung nichts anderes bestimmt.

Bringt man diese Gesetzesbestimmung ihrem Buchstaben nach zur Anwendung, so führt das zu schweren Härten gegenüber den Kriegsteilnehmern. Der Krieg wird ja ausschließlich auf feindlichem Boden ausgefochten, also streng genommen im Auslande, und wenn ein Kriegsteilnehmer durch Verwundung oder sonstige Umstände während seiner dienstlichen Tätigkeit hilfsbedürftig wird, so würde ihm der Anspruch gemäß § 214 R.V.D. zu verfallen sein, während, wenn zufällig die Hilfsbedürftigkeit vielleicht auf elmsischem Boden eintritt, die Ansprüche gegeben wären.

Man kann sich natürlich nicht einfach über eine gesetzliche Bestimmung hinwegsetzen, weil sie auf die besonderen Kriegsverhältnisse nicht zugeschnitten ist, aber man kann sehr wohl im Wege der Auslegung den Gedanken vertreten, daß eine Auslandsverwundung oder Krankheit während der Zugehörigkeit zum deutschen Heeresgefolge die Ansprüche gemäß § 214 R.V.D. bestehen läßt.

Und zwar führt zu dieser Auffassung eine vernünftige Auslegung des Begriffes Auslandsgebiet. Der Sinn des § 214 ist der, daß das Staatsgebiet und die Ausübung der Staatshoheit stets zusammenfallen, und daß derjenige, der sich aus dem Staatsgebiet und damit aus dem Bereich seiner Gesetzgebung entfernt, auch die Vorteile, die ihm diese Gesetzgebung bietet, verliert. Für den Kriegsfall dagegen fällt Staatshoheit und Staatsgebiet nicht mehr zusammen. Schon völkerrechtlich und staatsrechtlich, insbesondere auch militärstrafrechtlich ist es sehr zweifelhaft, ob nicht das Gebiet, das von deutschen Truppen besetzt ist, als Inlandsgebiet anzusehen ist, aber die Frage kann dahingestellt bleiben, denn jedes Gesetz ist nur aus sich anzulegen, und es ist keineswegs gesagt, daß für den § 214 R.V.D. der staatsrechtliche oder völkerrechtliche Begriff des Auslandes entscheidend sein soll, wenn dieser Begriff mit denjenigen Gesichtspunkten, die für die Fassung des § 214 maßgebend sind, nicht in Einklang steht.

Nach dem Sinn des § 214 muß man daher als Inl. und dasjenige ansehen, in dem sich deutsche Staatshoheit betätigt. Es kommt noch hinzu, daß der § 214 seinen Ausgang nimmt von einem freiwilligen Verlassen des Inlandsgebiets. Die Freiwilligkeit fällt aber fort, wenn jemand auf Grund seiner gesetzlichen oder freiwillig übernommenen Dienstpflicht das Inlandsgebiet zu verlassen gezwungen ist. Wer unfreiwillig in das Ausland gebracht wird, hält sich eben nicht freiwillig im Ausland auf. Der § 214 verwendet nur zwar das Wort freiwillig nicht, aber doch nur darum nicht, weil mit der Möglichkeit eines unfreiwilligen Auslandsaufenthalts vom Gesetzgeber nicht

gerechnet war. Man wird daher nach dem Geiste des Gesetzes unter Aufenthalt im Ausland nur den freiwilligen Aufenthalt verstehen können.

Mit Recht ist auch in der Rechtsprechung der Anspruch eines im Ausland verbliebenen Kriegsteilnehmers gegenüber der inländischen Krankenkasse anerkannt worden (vgl. „Die Arbeiterversorgung“, Band 32, S. 10).

Zur Befreiung der Militärrentner von der Versicherungspflicht nach § 1237 R.B.O., die die Versicherungsbehörden voraussichtlich noch öfter beschäftigen wird, liegt ein Entscheid des Versicherungsamts Kiel vom 15. September 1916 vor, in dem der Befreiungsantrag unter folgender Begründung abgelehnt wird:

„Nach § 1237 R.B.O. wird auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn vom Reich, Bundesstaat, Gemeinde oder Versicherungsträger ein Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist. Da der Antragsteller ledig ist, entfällt das Erfordernis, die Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge. Zur Frage steht nur, ob seine Militärrente, deren Höhe den Mindestbetrag der Invalidenrente weit übersteigt, Ruhegeld oder ruhegeldähnlicher Bezug im Sinne des § 1237 R.B.O. ist. Diese Frage ist zu verneinen, da der Fortbestand der Rente nach Grund und Betrag von dem jeweiligen Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit abhängig ist. Fällt diese Einbuße weg oder sinkt sie auf weniger als 10 v. H., so entfällt damit die Stammrente und mit dieser auch die — solange die Stammrente überhaupt gezahlt wird, in unverminderter Höhe fortgezählte — Kriegszulage. Eine Gewähr für dauernden Bezug der Rente besteht mithin rechtlich nicht; ob sie tatsächlich im Einzelfall durch die Art der Beschädigung gegeben ist, ist hier nicht zu prüfen, da die Eigenart des Einzelfalles nicht die grundsätzliche Beurteilung der Militärrente (als einer nicht von vornherein auf Dauer, sondern nach Maßgabe des jeweiligen Zustandes, wie die Unfallrenten der Reichsversicherung, bewilligten Rente) ändern kann. Die Gewähr dauernden Bezuges ist aber Erfordernis, wenn ein Bezug als Ruhegeld oder ruhegeldähnlich anerkannt werden soll. Mithin ist die Voraussetzung für die Befreiung hier nicht gegeben.“

Dieser Entscheid trifft, wie die „Soziale Praxis“ sagt, nicht nur rechtlich den Kern der Sache, sondern ist auch von sozialpolitischen Erwägungen heraus durchaus zu begrüßen. Da die Tätigkeit der Versicherungsanstalten ein außerordentlich wichtiger Faktor in der Kriegsbeschädigtenfürsorge ist und gerade die Militärinvaliden der Renten und des Heilverfahrens in großem Umfang bedürftig sein werden, wäre jede Beschränkung des Kreises der Versicherten sehr zu bedauern. Daß Befreiungsanträge von Kriegsbeschädigten, auch auf Veranlassung der Arbeitgeber, in nicht kleiner Zahl gestellt werden, wenn einem solchen Ansuchen freigebig Rechnung getragen wird, beweisen die Erfahrungen mit § 173 R.B.O., wonach auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit wird, wer auf die Dauer nur zu einem geringen Teil arbeitsfähig ist. Anträge liefen in so großer Zahl ein, daß die obersten Behörden sich veranlaßt sahen, gegen dieses Unwesen, das gerade die Bedürftigsten von den Wohlthaten der Versicherung ausschaltete, einzuschreiten.

Die Rentenleistungen der Invalidenversicherung im Jahre 1916

Aus einer im Reichsversicherungsamt angefertigten Zusammenstellung über die im Jahre 1916 von den Landesversicherungsanstalten bewilligten Renten geht hervor, daß die Rentenleistungen ganz gewaltig gestiegen sind. Das ist natürlich aus der großen Zahl der Invaliden, die der Krieg uns bringt, und aus der Gerabiegung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente auf das 65. Lebensjahr. Die Rentenbewegung zeigt aber auch, daß gerade dieser Veränderungen wegen die Versicherungsanstalten ihre Sparfähigkeit noch weiter gesteigert haben. Aus dem Zahlenmaterial ergeben sich folgende Rentenbewilligungen:

Table with 6 columns: Jahr, Invalidenrenten, Altersrenten, Witwenrenten, Waisenrenten, Soldatenrenten. Rows for years 1903, 1910, 1913, 1915, 1916.

Man sieht zunächst, daß die Bewilligungen an Invalidenrenten bei weitem noch nicht einmal den Stand von 1903 erreicht haben, obgleich inzwischen die Zahl der Versicherten und Invaliden gewaltig zugenommen hat. Das ist nur dadurch möglich, daß man den Kriegsbeschädigten fast ausschließlich die Krankenrente gegeben hat. Wird auch diese genau so berechnet wie die Invalidenrente, so hätten doch dabei die Versicherten im letzten halben Jahr Rente, da die Krankenrente, die nur für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit gewährt werden soll, erst mit der 2. Woche derselben einsetzt. Die Bewilligung an Altersrenten werden in den folgenden Jahren nicht entfernt die gleiche Höhe erreichen, weil im Jahre 1916 die 65- bis 70jährigen die Rente zusammen nachbewilligt erhielten. Die Bewilligungen an Witwen- und Waisenrenten sind nur gering ge-

Die Sparfähigkeit der Versicherungsanstalten tritt weiter durch ganz umfangreiche Rentenentziehungen in die Erscheinung. Genau so viel wie Invalidenrenten bewilligt worden sind, sind andererseits wieder weggefallen. Namentlich ist zahlreiche Rentenempfänger, die unter dem Zwange der wirtschaftlichen Verhältnisse wieder eine Beschäftigung ausübten, die Rente wieder genommen worden. Krankenrenten sind rund 150 000 wieder entzogen worden. Mehrfach verhält es sich mit den Witwenrenten. So kam es, daß trotz der vermehrten Bewilligungen die Zahl der am 1. Januar 1917 laufenden nur ganz gering gestiegen ist. Die Zahl dieser vermehrte sich im Jahre 1916 bei den Invalidenrenten um 1911 auf 1 030 860, Krankenrenten um 37 152 auf 64 858, Altersrenten um 83 502 auf 166 418, Witwenrenten um 11 842 auf 43 451, Waisenrenten um 105 325 auf 213 077.

Von den sonstigen Leistungen ist zu beachten, daß die Zusatzrenten (durch Entrichtung von Zusatzbeiträgen) nur wenig Fortschritte machen. Im Januar 1917 liefen nur 95 solcher Zusatzrenten. Das Witwengeld (eine einmalige Abfindung beim Tode des Mannes, wenn die Witwe selbst Beiträge zur Invalidenversicherung geleistet hat) wurde bis Ende des Jahres 1916 in zusammen 94 197 Fällen (davon 40 000 im Jahre 1916) geleistet. Die Waisenaussteuer (eine Abfindung, wenn eine Witwe das 15. Lebensjahr überschritten) wurde zusammen in 5152 Fällen (davon in rund 2000 im Jahre 1916) gewährt. Die Ausgaben der Landesversicherungsanstalten sind zwar im Jahre 1916 erheblich gestiegen; bei dem eingeschlagenen Verfahren handelt es sich aber zum guten Teil um vorübergehende Ausgaben.

Korrespondenzen

Halle. In der Versammlung am 10. Juni erstattete Kollege Strauß Bericht über die neuen Verhandlungen mit dem Halleischen Brauereiverein wegen Erhöhung der Leuerungszulage. Der Brauereiverein habe beschlossen, die Leuerungszulage zu erhöhen, für verheiratete männliche Arbeiter von 22 auf 33 M. pro Monat, ledige männliche Arbeiter von 27 M. erhalten, weibliche 22 M. pro Monat. Die Auszahlung findet am 1. und 15. eines jeden Monats statt. In der Diskussion wurden diese Vorschläge als noch nicht genügend bezeichnet. Beschlossen wurde, diese Vorschläge als Abzugszahlung anzunehmen, um später wieder an den Verein heranzutreten. Da für die weiblichen Arbeitnehmer in den Halleischen Brauereien nur Lebensversicherungen von 28-35 M. gezahlt werden, wurde die Geschäftsleitung beauftragt, mit den Brauereien über Erhöhung dieser Höhe in Verhandlung zu treten. Ueber den Stand der Kartellfrage berichtete Kollege Schewe. Der Beitrag zum Kartell soll von jetzt ab pro Mitglied und Jahr 1 M. betragen. Der Antrag wurde angenommen. Dem Anruf des Hauptverbandes, in Agitation einzutreten, wurde zugestimmt. Es sollen in nächster Woche Betriebsversammlungen abgehalten werden. Da in den Mühlen in eine neue Lohnbewegung eingetreten werden soll, wird beschlossen, den Vertrauensleuten das Agitationsmaterial im Voraus zuzustellen.

Hamburg. Auf Eingabe der Zahlstelle vom 4. Juni an den Brauereiverband auf Erhöhung der Leuerungszulage erfolgte am 9. Juni die Mitteilung, daß die bisherige Leuerungszulage um 3 M. pro Woche erhöht wird. Die Zulage beträgt demnach 10 M. pro Woche für Verheiratete und 8 M. für Ledige. Die erhöhte Zulage kam erstmalig am 15. Juni zur Auszahlung.

Hammeln. Die Biefermühlen L. & C. erhöhte die Leuerungszulage für ihre Arbeiter von 4 auf 6 M. pro Woche.

Hof. Die Brauerei Gebhardt u. Sohn in Karlsruhen hat auf Antrag der Zahlstelle Hof ab 1. Juni die Leuerungszulage von 4 auf 6 M. pro Woche erhöht.

Leipzig-Mitte. Nach vorangegangener 21-tägiger Arbeitseinstellung wegen zu langer Arbeitszeit im Freibereich v. Friesenplan Betrieb wurde durch Vereinbarung die Arbeitszeit auf 10 Stunden festgesetzt, und die Ueberstunden werden wochentags mit 5 M. und Sonntags mit 10 M. Aufschlag bezahlt. In den ersten drei Krankheits-tagen und an Wochenfeiertagen werden 10 Stunden bezahlt, bei Abstellungen durch die Behörden bis zu 5 Stunden und bei familiären Vorlesungen bis zu 10 Stunden. Desgleichen werden die Löhne erhöht.

Neustadt. Die Weibier-Brauerei Köp zahlte ihren Arbeitern im Herbst und im Frühjahr jedesmal 100 Mark Leuerungszulage. Die Brauerei Rahm u. Ohlerich erhöhte die Höhe um 6 M. monatlich, von 12 auf 18 M., von 16 auf 22 M. und von 20 auf 26 M. In dieser Zeit immer noch sehr wenig, aber viele Gehälter haben die Kollegen selbst, soweit sie keine Veranlassungen besaßen, aber nachher im Schlimmen sich herabzusetzen, anstatt gemeinschaftlich zu arbeiten.

Stuttgart u. Umg. Nach Mitteilung von Ludwig Kai wurden in Stuttgart die Wochenlöhne um 3,30 bis 4,10 M. erhöht. Mit der bestehenden Leuerungszulage und der Kinderunterstützung ist damit eine wöchentliche Zulage von 11 M. erreicht. Die Ueberstundenzulage wurden wochentags um 10 M., Sonntags um 15 M. erhöht.

In Blödingen, Ehlingen und Ludwigsburg wurden die gleichen Zulagen wie in Stuttgart erreicht.

In Heilbronn wurden die Wochenlöhne um 3 M. erhöht und die Leuerungszulage um 6 M. pro Monat.

In Lützen (Brauerei Konrad), Lützen (Brauerei Heinrich), Düglingen (Brauerei Werner) wurden die Wochenlöhne um 2 M. erhöht, insgesamt um 4 M.

In Rentlingen wurde zum zweitenmal der Wochenlohn um 2 M. erhöht und jedesmal ein Wochenlohn extra ausbezahlt.

Ulm. In der Versammlung am 8. Juni erstattete der Vorsitzende den Geschäftsbericht vom 1. Quartal. Die Einnahmen betragen 330,10 M., an die Hauptkasse wurden 136,45 M. eingezahlt. Kollege Hofmeister sprach dann über „Die gegenwärtige Leuerung und die Aufgaben der Brauereiarbeiter“. Er wies nach, daß die Ulmer Brauereiarbeiter gegen die Stuttgarter Kollegen wochenweise um 10 M.

gegen die Göttinger und Schweminger um 7-8 M. schlechter bezahlt sind. In der Ulmer Brauerei-Gesellschaft erhalten die Arbeiter nur 3 M. Leuerungszulage und 30 M. Anfangslohn. Sämtliche dort beschäftigten Arbeiter jammern und schimpfen, daß man damit nicht mehr auskommen könne, aber den Mut, sich der Organisation anzuschließen, finden dieselben nicht. Ein Arbeiter hat gesagt: „Die Brauerei erlaubt uns auch Gajensfutter mit nach Hause zu nehmen, damit dürfen wir nicht mehr Lohn verlangen.“ Es gehört schon eine große Portion Gemütsstärke zu einem solchen Standpunkt. Kollege Durach führte an, daß die Ulmer Brauereiarbeiter selber an diesen traurigen Verhältnissen schuld sind, denn wenn jetzt der Brotsack noch nicht hochgehängt sei, dem sei auch nicht zu helfen. Schämten sollen sich solche Kollegen, die nicht einmal ihren Namen unterschreiben wollen bei einer Eingabe an die Unternehmer, weil diese dann meinen, der Braumeister könnte es nicht gern sehen.

Rundschau

Aus Industrie und Beruf.

Er hat es sich abgemacht, Rücktritt zu nehmen, nämlich Herr Simons von der Meuser Oelmühle R. Simons Söhne. Angeblich wegen Arbeitsmangels wurden zwei der ältesten Kollegen, S. und D., entlassen. Nach ihrem Dienstauftritt sind sie noch lange nicht an der Meuse, der eine ist jedoch Vertrauensmann des Verbandes und der andere rege für die Organisation tätig. Kollege S. hat im Jahre 1910 einen Unfall in der Mühle erlitten, demzufolge das linke Bein vollständig steif blieb. Der Unfall selbst ist auf die mangelnde Schutzvorrichtung zurückzuführen. Auf ihn wurde auch Rücktritt genommen bis zu dem Zeitpunkt, wo er den Kopfen eines Vertrauensmannes übernahm. Schon bei der Forderung der Leuerungszulage trat dieser Gesinnungswechsel besonders in die Erscheinung. Kollege S. wurde von Herrn Simons fälschlicherweise des Diebstahls beschuldigt. Seine Frau nahm man in ein Verhör und behauptete, der Mann hätte den Diebstahl schon angefangen. Darauf war nichts Wahres. Nachher betrieb man sich auf anonyme Briefe.

Bei der Verhandlung wegen der Maßregelung erklärte Herr Simons auf den Hinweis der moralischen Verpflichtung gegenüber dem berufstätigen Kollegen S., daß es gegenwärtig allerorts Arbeit gebe und niemand arbeitslos zu sein brauche.

Am Ende eines über 20 Jahre alten Arbeiter wurde schon vom Meister angeklagt, er solle mit Macht geben, dies und hätte er noch Glück gehabt, ob auch später, werde sich nach seinem Verhalten richten. Auf Vorhalt erklärte Herr S., daß er sich abgemacht habe, auf diese Seite Rücktritt zu nehmen.

Wenn die Kollegen sich gegen solche Rücktrittsforderungen erfolgreich wehren wollen, müssen sie mit allem Eifer an der Stärkung der Organisation arbeiten. Sie müssen sich nur vor Augen halten: Was heute dem passiert, kann morgen mir passieren.

Wenn wieder Friede ist. In einem Artikel „Die Brauereileitung nach dem Kriege“ in Nr. 173 der „Allgemeinen Brauer- und Gajenszeitung“ vom 25. Juli 1916 schreibt Hr. Lohm u. a., daß der Person des technischen Leiters besonders schwierige Aufgaben harren, denn er wird nach dem Kriege auch noch härter als vorher und auch wie jetzt sparen müssen an Material und an Arbeitskräften. Der Braumeister, der auf Grund seiner praktischen Erfahrung und seiner theoretischen Kenntnisse gewohnt ist, zu denken und geistig rege zu arbeiten, wird das Feld beherrschen, denn er kann mehr als einen Raum sparen, er kann je nach der Größe des Betriebes mehrere Rente oder ganze Kolonnen erübrigen und er kann an Materialkosten aufsparen.

Damit die Sparfähigkeit in Bezug auf Arbeitskräfte nicht unter Ansehensverlust der Arbeiterinteressen erfolgt, müssen die Arbeiter sich schon einer genügenden Schutz in ihrer Organisation schaffen.

Verrechnung der Militärrenten. Zur dem Gewerbeamt Frankfurt a. M. fand am 30. Mai auf Antrag der Zahlstelle Frankfurt a. M. Verhandlung über den Weg der Militärrenten statt. Erreicht wurde, daß die Renten nur nach der letzten bezahlten werden, welche einen Betrag über ein Jahr verloren haben oder ähnlich beschädigt sind, aber auch nur, wenn die beiderseitigen Organisationen einig darüber sind. Fünf Kollegen, welche wegen innerer Streitigkeiten entlassen waren, wurde der bezahlte und abgegebene Betrag zurückgezahlt.

Wahlprüfung befristeter Gerichte, Zulassung von Weib. Der Präsident des Kreisgewerkschafts hat durch Entschl. vom 21. Mai bestimmt:

„daß die bei der Bestandsaufnahme bei Brauereien, Mälzereien und Brennereien als rechtmäßig oder unrechtmäßig vorhanden festgestellte Gerichte für die Gewerkschaften in Anspruch zu nehmen und diesen abzuhandeln durch die Reichs-Gewerkschaftsgesellschaft zugewiesen ist.“

Den durch die Bestandsaufnahme rechtmäßig erworbenen Gerichte betroffenen Brauereien soll aus dem von Bayern überwiesenen Maß im Wege des Umtausches nach dem üblichen Umtauschverhältnis durch die Reichs-Gewerkschaftsgesellschaft m. B. G. eine entsprechende Kolonnenzuge-
zugewiesen werden.

Für die bei den Brennereien lagernde rechtmäßig erworbene Gerichte soll den Brennereien, die sich aus eigener Güte oder durch Selbstkauf beschaffen haben, ein Preis von 300 M., den Brennereien, welchen die Gerichte jenseits der Reichs-Gewerkschaftsgesellschaft zugewiesen worden ist, der Gewerkspreis nach § 2 a. S. zugesprochen sein dem Tage der Zahlung des Gewerkspreises jenseits der Reichs-Gewerkschaftsgesellschaft erlangt werden.

Wir erwidern ergebene, für die schleunigste Ablieferung der Gerichten durch die Brauereien, Mälzereien und Brennereien nach den Beschlüssen der Reichs-Gewerkschaftsgesellschaft Sorge zu tragen.“

Vom Gajensbau. Das bayerische Ministerium des Innern hat in einer Entschl. an die Regierungen von Oberbayern, Niederbayern und Mittelfranken darauf hin-

